

TE OGH 2009/4/7 Bsw6586/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2009

Kopf

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer III, Beschwerdesache Branduse gegen Rumänien, Urteil vom 7.4.2009, Bsw. 6586/03. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer römisch drei, Beschwerdesache Branduse gegen Rumänien, Urteil vom 7.4.2009, Bsw. 6586/03.

Spruch

Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK - Unzumutbare Haftbedingungen wegen Geruchsbelästigung Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK - Unzumutbare Haftbedingungen wegen Geruchsbelästigung.

Unzulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK betreffend die Anhaltebedingungen in der Polizeistation (einstimmig). Unzulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 3, EMRK betreffend die Anhaltebedingungen in der Polizeistation (einstimmig).

Zulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK betreffend die Haftbedingungen im Gefängnis (einstimmig). Zulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 3, EMRK betreffend die Haftbedingungen im Gefängnis (einstimmig).

Verletzung von Art. 3 EMRK hinsichtlich der Haftbedingungen im Gefängnis (einstimmig) Verletzung von Artikel 3, EMRK hinsichtlich der Haftbedingungen im Gefängnis (einstimmig).

Zulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK in Zusammenhang mit der ehemaligen Mülldeponie (einstimmig). Zulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 8, EMRK in Zusammenhang mit der ehemaligen Mülldeponie (einstimmig).

Verletzung von Art. 8 EMRK in Zusammenhang mit der ehemaligen Mülldeponie (einstimmig) Verletzung von Artikel 8, EMRK in Zusammenhang mit der ehemaligen Mülldeponie (einstimmig).

Unzulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK bezüglich der Vertraulichkeit der Telefongespräche (einstimmig). Unzulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 8, EMRK bezüglich der Vertraulichkeit der Telefongespräche (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK: € 8.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig) Entschädigung nach Artikel 41, EMRK: € 8.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig).

Text

Begründung:

Sachverhalt:

Der Bf. verbüßt eine zehnjährige Freiheitsstrafe wegen Betrugs. Seit Februar 2002 war er abwechselnd in den Gefängnissen von Timisoara bzw. Arad untergebracht.

1. Zu den Haftbedingungen:

Laut dem Bf. ist ihm während der Untersuchungshaft nur eingeschränkter Zugang zu den Toiletten gewährt worden. Im Zuge der Verbüßung der Straftat im Gefängnis von Arad habe er eine Zelle mit 27 Mithäftlingen teilen müssen. Ferner habe es kein Warmwasser gegeben und sei die Nahrung von schlechter Qualität gewesen. Die Regierung bringt vor, der Bf. habe mit einer nicht näher genannten Zahl von Mithäftlingen die Zelle Nr. 161 belegt. Sie habe 15,37 m² umfasse und sei unter anderem mit sechs Betten und einem WC ausgestattet gewesen. Über die Situation in Timisoara könne sie lediglich Auskunft über die Zeit nach November 2004 geben. Demnach seien dem Bf. bis 2007 etwa 1,50 m² und danach 6,25 m² persönlicher Raum zur Verfügung gestanden. Er habe über eine Stunde täglicher Bewegung im Freien verfügt, die ab 20.10.2006 um eine weitere Stunde verlängert worden sei.

20 Meter vom Gefängnis von Arad entfernt befindet sich eine ehemalige Mülldeponie, die von der Firma S. – einer Gesellschaft unter der Kontrolle der Stadtgemeinde Arad – ohne die erforderliche Genehmigung durch die lokalen Umweltbehörden betrieben wurde. Nach ihrer Stilllegung im Jahr 2003 entsorgten zahlreiche Personen ihre Abfälle dort auch weiterhin.

Am 4.4.2002 beschloss die Stadtgemeinde Arad die Schließung der Mülldeponie. In der Folge wurden zwei Umweltgutachten bei der Universität Arad in Auftrag gegeben. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdistanz von 1.000 Metern zu bewohntem Gebiet nicht eingehalten worden und die Luft innerhalb der Anlage stark verschmutzt sei. Ferner würden die Ausdünstungen zu Belästigungen der Anrainer führen. Die Autoren empfahlen eine regelmäßige Überwachung der Anlage und Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden und Gestank.

Im Februar 2006 beauftragte die Stadtgemeinde die Firma S., sich um die Angelegenheit in Eigenverantwortung zu kümmern.

Am 11.7.2006 brach auf der ehemaligen Mülldeponie ein verheerender Brand aus. In der Folge verhängte die Garda de mediu (Anm.: Es handelt sich hierbei um eine Bezirksbehörde, deren Aufgabe es ist, Verstöße gegen Umweltstandards festzustellen, zu ahnden und ihnen vorzubeugen.) eine Geldstrafe über die Stadtgemeinde wegen des Versäumnisses, die Öffentlichkeit über die dort bestehenden Risiken zu informieren. Am 11.7.2006 brach auf der ehemaligen Mülldeponie ein verheerender Brand aus. In der Folge verhängte die Garda de mediu Anmerkung, Es handelt sich hierbei um eine Bezirksbehörde, deren Aufgabe es ist, Verstöße gegen Umweltstandards festzustellen, zu ahnden und ihnen vorzubeugen.) eine Geldstrafe über die Stadtgemeinde wegen des Versäumnisses, die Öffentlichkeit über die dort bestehenden Risiken zu informieren.

Im Juli 2006 kam eine Machbarkeitsstudie betreffend die Schließung der Mülldeponie zu dem Ergebnis, dass auf dieser nach wie vor Abfälle abgelagert würden und die Luft dort stark verschmutzt sei, was die dort lebende Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden beeinträchtige. Es wurde die Abtragung der Deponie empfohlen. Am 22.8.2006 sprach der Stadtrat der Gemeinde seine Wohlmeinung betreffend die Machbarkeitsstudie aus. Ende Oktober 2006 stellte jedoch der Umweltminister fest, die Schließung der Deponie müsse den gesetzlichen Regelungen betreffend die ökologische Wiederherstellung des Geländes folgen. Über den derzeitigen Stand der Entwicklung hat die Regierung keinerlei Informationen geliefert.

2. Zum rechtlichen Vorgehen des Bf.:

Beginnend mit 2004 beschwerte sich der Bf. erfolglos bei den Verwaltungsbehörden über schädliche Auswirkungen der Mülldeponie. Am 4.4.2005 brachte er beim Stadtgericht eine auf die Notverordnung Nr. 56/2003 betreffend gewisse Rechte von Häftlingen gestützte Klage ein, in der er sich über die hygienischen Bedingungen im Gefängnis und den Gestank beschwerte. Die Klage wurde am 27.1.2006 zurückgewiesen, da gewisse vom Bf. angeführte Aspekte nicht unter die Notverordnung fallen würden und bezüglich der anderen keine Missachtung seiner Rechte festgestellt werden können. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel wurde vom Bezirksgericht Arad am 24.5.2006 mit einer ähnlichen Begründung abgewiesen, das den Bf. im Übrigen mit seinem Begehren auf den Verwaltungsweg verwies. Beginnend mit 2004 beschwerte sich der Bf. erfolglos bei den Verwaltungsbehörden über schädliche Auswirkungen der Mülldeponie. Am 4.4.2005 brachte er beim Stadtgericht eine auf die Notverordnung Nr. 56 aus 2003, betreffend gewisse Rechte von Häftlingen gestützte Klage ein, in der er sich über die hygienischen Bedingungen im Gefängnis und den Gestank beschwerte. Die Klage wurde am 27.1.2006 zurückgewiesen, da gewisse vom Bf. angeführte Aspekte nicht unter die Notverordnung fallen würden und bezüglich der anderen keine Missachtung seiner

Rechte habe festgestellt werden können. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel wurde vom Bezirksgericht Arad am 24.5.2006 mit einer ähnlichen Begründung abgewiesen, das den Bf. im Übrigen mit seinem Begehren auf den Verwaltungsweg verwies.

Rechtliche Beurteilung

Rechtsausführungen:

Der Bf. rügt Verletzungen von Art. 3 EMRK (hier: Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens sowie des Briefverkehrs). Der Bf. rügt Verletzungen von Artikel 3, EMRK (hier: Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und von Artikel 8, EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens sowie des Briefverkehrs).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK Zur behaupteten Verletzung von Artikel 3, EMRK:

Der Bf. beklagt sich über die Anhaltebedingungen auf der Polizeistation sowie in den Gefängnissen – insbesondere was die Überbelegung mit Häftlingen, die Qualität der Nahrung und die hygienischen Bedingungen betrifft.

1. Zur Zulässigkeit:

Die Regierung wendet ein, der Bf. habe es verabsäumt, den innerstaatlichen Instanzenzug auszuschöpfen, da er weder eine Schadenersatzklage eingebracht noch Strafanzeige erstattet hätte. Ferner sei die Beschwerde wegen erniedrigender Haftbedingungen auf der Polizeistation verspätet erfolgt, weil sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab Verlegung in das Gefängnis eingebracht wurde.

Was den ersten Einwand anlangt, hat der GH bereits im Fall Petrea/RO festgestellt, dass dem damaligen Bf. gegen die Haftbedingungen kein effektives Rechtsmittel zur Verfügung gestanden war. Er sieht keinen Grund, im vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.

Mit Rücksicht auf den zweiten Einwand hat der GH im Fall Seleznev/RUS zur Frage der Anwendung der Sechs-Monats-Frist festgehalten, dass diese erst bei Beendigung der Anhaltung zu laufen beginne, sofern eine andauernde Situation vorliege. Von einer solchen sei auszugehen, wenn es um allgemeine Aspekte der Anhaltung (hygienische Bedingungen, Überbelegung, Temperatur) gehe.

Der Bf. beanstandet lediglich den Umstand, dass während seiner Anhaltung auf der Polizeistation der Zugang zu den Toiletten eingeschränkt gewesen sei. Diese Frage stellte sich jedoch nach seiner Verlegung in das Gefängnis nicht mehr, da er dort in einer Zelle untergebracht war, die über eine frei zugängliche WC-Anlage verfügte. Es kann somit nicht von einer andauernden Situation ausgegangen werden. Dem Einwand der Regierung ist daher stattzugeben und dieser Teil der Beschwerde wegen verspäteter Einbringung gemäß den Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK zurückzuweisen. Der Bf. beanstandet lediglich den Umstand, dass während seiner Anhaltung auf der Polizeistation der Zugang zu den Toiletten eingeschränkt gewesen sei. Diese Frage stellte sich jedoch nach seiner Verlegung in das Gefängnis nicht mehr, da er dort in einer Zelle untergebracht war, die über eine frei zugängliche WC-Anlage verfügte. Es kann somit nicht von einer andauernden Situation ausgegangen werden. Dem Einwand der Regierung ist daher stattzugeben und dieser Teil der Beschwerde wegen verspäteter Einbringung gemäß den Artikel 35, Absatz eins und Absatz 4, EMRK zurückzuweisen.

Was den Beschwerdepunkt wegen der Haftbedingungen im Gefängnis betrifft, ist dieser weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Er muss daher für zulässig erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache selbst:

In der Zelle Nr. 161 verfügte der Bf. über eine Wohnfläche von etwa 2,5 m². Im Gefängnis von Timisoara betrug diese vor 2007 1,5 bis 2 m². Bis zum 20.10.2006 hatte er Anspruch auf eine Stunde Bewegung im Freien.

Der GH hat bereits in einer großen Zahl ähnlicher Fälle auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK wegen nicht ausreichend vorhandenen individuellen Lebensraums geschlossen. Zwar bestehen keinerlei Hinweise auf eine Erniedrigungsabsicht seitens der Behörden. Im vorliegenden Fall überschritten die Haftbedingungen jedoch den mit Anhaltungen unvermeidlich einhergehenden Leidensdruck. Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig). Der GH hat bereits in einer großen Zahl ähnlicher Fälle auf eine Verletzung von Artikel 3, EMRK wegen nicht ausreichend vorhandenen

individuellen Lebensraums geschlossen. Zwar bestehen keinerlei Hinweise auf eine Erniedrigungsabsicht seitens der Behörden. Im vorliegenden Fall überschritten die Haftbedingungen jedoch den mit Anhaltungen unvermeidlich einhergehenden Leidensdruck. Verletzung von Artikel 3, EMRK (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK Zur behaupteten Verletzung von Artikel 8, EMRK:

Der Bf. legt dar, angesichts der Nähe der ehemaligen Mülldeponie und der Passivität der Behörden sei er gezwungen gewesen, verschmutzte Luft einzuatmen, was ihn einem realen Erkrankungsrisiko ausgesetzt hätte. Er rügt ferner den Mangel an Vertraulichkeit von Gesprächen mit der Außenwelt, da er der Gefängnisverwaltung die Telefonnummern bekanntgeben habe müssen und bei Telefonaten ein Wachbeamter anwesend gewesen sei.

1. Zur ehemaligen Mülldeponie:

a) Zur Zulässigkeit:

Die Regierung wendet ein, der Bf. habe den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft, da er Strafanzeige erstatten oder Schadenersatzklage erheben hätte können.

Der GH hat in seiner ZE im Fall Tatar/RO einen ähnlichen Einwand zurückgewiesen. Anzumerken ist, dass die Behörden gemäß Art. 86 Gesetz Nr. 137/1995 zum Schutz der Umwelt bei behaupteten Verstößen gegen dieses Gesetz bereits von Amts wegen hätten einschreiten müssen. Darüber hinaus erhob der Bf. Klage gemäß der Notverordnung Nr. 56/2003, um die Behörden zu einem Tätigwerden gegen die Geruchsbelästigung zu veranlassen. Das Bezirksgericht Arad merkte lediglich an, der Bf. könne sich an die lokale Verwaltung wenden – was er aber bereits erfolglos getan hatte. Der Einwand der Regierung ist somit zurückzuweisen. Da dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig ist, muss er für zulässig erklärt werden (einstimmig). Der GH hat in seiner ZE im Fall Tatar/RO einen ähnlichen Einwand zurückgewiesen. Anzumerken ist, dass die Behörden gemäß Artikel 86, Gesetz Nr. 137 aus 1995, zum Schutz der Umwelt bei behaupteten Verstößen gegen dieses Gesetz bereits von Amts wegen hätten einschreiten müssen. Darüber hinaus erhob der Bf. Klage gemäß der Notverordnung Nr. 56 aus 2003, um die Behörden zu einem Tätigwerden gegen die Geruchsbelästigung zu veranlassen. Das Bezirksgericht Arad merkte lediglich an, der Bf. könne sich an die lokale Verwaltung wenden – was er aber bereits erfolglos getan hatte. Der Einwand der Regierung ist somit zurückzuweisen. Da dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig ist, muss er für zulässig erklärt werden (einstimmig).

b) Zur Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK b) Zur Anwendbarkeit von Artikel 8, EMRK:

Im vorliegenden Fall werden die Behauptungen des Bf. über starke Geruchsbelästigung von den Aussagen eines Mithäftlings und von den Umweltverträglichkeitsstudien gestützt. Die Frage der Auflfassung der ehemaligen Mülldeponie wurde nach sieben Jahren noch immer nicht einer Lösung zugeführt.

Zwar hat sich der Gesundheitszustand des Bf. während dieser Zeit nicht verschlechtert, jedoch vermag dieser Umstand die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK nicht auszuschließen. Die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Bf. wurden nämlich in einer Weise beeinträchtigt, die nicht mehr ausschließlich dem Haftregime im Gefängnis zugeschrieben werden kann. Art. 8 EMRK ist folglich anwendbar. Zwar hat sich der Gesundheitszustand des Bf. während dieser Zeit nicht verschlechtert, jedoch vermag dieser Umstand die Anwendbarkeit von Artikel 8, EMRK nicht auszuschließen. Die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Bf. wurden nämlich in einer Weise beeinträchtigt, die nicht mehr ausschließlich dem Haftregime im Gefängnis zugeschrieben werden kann. Artikel 8, EMRK ist folglich anwendbar.

c) In der Sache selbst:

Die Behörden sind für die von der Mülldeponie ausgehende Geruchsbelästigung verantwortlich, da die Firma S. von der Stadtgemeinde Arad kontrolliert wird. Letztere wurde zwar im Februar 2006 mit der alleinigen Verantwortung für die Angelegenheit betraut, jedoch machten die Umweltbehörden die Stadtgemeinde für die Schließung der Mülldeponie verantwortlich.

Die Mülldeponie war bis 2003 in Betrieb, wobei auch in der Zeit danach Abfälle entsorgt wurden, da die Behörden nicht die Schließung der Anlage anordneten. Obwohl die einschlägigen Bestimmungen die Einholung einer Genehmigung und die Befolgung von Auflagen vor der Aufnahme des Betriebs verpflichtend vorsahen, unterließen es die lokalen Behörden, der vorgeschriebenen Prozedur zu folgen, indem sie die Mülldeponie in unmittelbarer Nähe zum Gefängnis

errichten ließen und keinerlei Maßnahmen zur Überwachung der Luftverschmutzung auf dem dortigen Gelände trafen. Ungeachtet der Tatsache, dass sie verpflichtet gewesen wären, Studien betreffend die Auswirkungen der von der Anlage ausgehenden Umweltverschmutzung im Vorhinein durchführen zu lassen, wurden sie erst im Jahr 2003 bzw. nach dem 2006 erfolgten Brand tätig.

Der GH weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Arad im Juli 2006 von der Garda de mediu bestraft wurde, weil sie es verabsäumt hatte, die Öffentlichkeit über durch die Mülldeponie drohende Risiken für Umwelt und Gesundheit zu informieren. Die Regierung hat auch nicht dargelegt, welche Maßnahmen getroffen wurden, um den Insassen des Gefängnisses – darunter der Bf. – effektiven Zugang zu den Schlussfolgerungen der Umweltverträglichkeitsstudien und zu Informationen zu verschaffen, die ihnen eine Einschätzung des Risikos für ihre Gesundheit ermöglicht hätten.

Schließlich ist noch anzumerken, dass das Verfahren betreffend die Schließung der Anlage noch immer im Gange ist. Die Regierung hat keinerlei Angaben über den derzeitigen Stand der Arbeiten geliefert, insbesondere dahingehend, ob die Anlage bereits abgetragen und das dortige Gelände umweltgerecht wiederhergestellt wurde, was ursprünglich für das Jahr 2009 vorgesehen gewesen wäre.

Der GH kommt daher zu dem Ergebnis, dass Rumänien seiner positiven Verpflichtung zur Achtung des Privatlebens des Bf. nicht nachgekommen ist. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Der GH kommt daher zu dem Ergebnis, dass Rumänien seiner positiven Verpflichtung zur Achtung des Privatlebens des Bf. nicht nachgekommen ist. Verletzung von Artikel 8, EMRK (einstimmig).

2. Zur Vertraulichkeit der Telefongespräche:

Der GH hat bereits in seiner ZE im Fall Treptow/RO, dem eine ähnliche Beschwerde zugrunde lag, festgehalten, die Behauptungen des Bf. würden einen allgemeinen und vereinfachten Charakter aufweisen und wären auf keinerlei Beweis gestützt, der zu der Schlussfolgerung führen würde, es könne eine Frage unter Art. 8 EMRK auftreten. Der GH sieht im vorliegenden Fall keinen Grund, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen. Dieser Beschwerdepunkt ist daher wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Art. 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK zurückzuweisen (einstimmig). Der GH hat bereits in seiner ZE im Fall Treptow/RO, dem eine ähnliche Beschwerde zugrunde lag, festgehalten, die Behauptungen des Bf. würden einen allgemeinen und vereinfachten Charakter aufweisen und wären auf keinerlei Beweis gestützt, der zu der Schlussfolgerung führen würde, es könne eine Frage unter Artikel 8, EMRK auftreten. Der GH sieht im vorliegenden Fall keinen Grund, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen. Dieser Beschwerdepunkt ist daher wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35, Absatz 3 und Absatz 4, EMRK zurückzuweisen (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK Entschädigung nach Artikel 41, EMRK:

€ 8.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Guerra u.a./I v. 19.2.1998, NL 1998, 59; EuGRZ 1999, 188; ÖJZ 1999, 33.

Öneryildiz/TR v. 30.11.2004 (GK), NL 2004, 296.

Giacomelli/I v. 2.11.2006, NL 2006, 283.

Tatar/RO v. 5.7.2007 (ZE).

Petrea/RO v. 29.4.2008.

Treptow/RO v. 20.5.2008 (ZE).

Seleznev/RUS v. 26.6.2008.

Hinweis:

Das vorliegende Dokument über das Urteil des EGMR vom 7.4.2009, Bsw. 6586/03, entstammt der Zeitschrift "Newsletter Menschenrechte" (NL 2009, 97) bzw. der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes für Menschenrechte, Salzburg, und wurde von diesem dem OGH zur Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz im RIS zur Verfügung gestellt.

Das Urteil im französischen Originalwortlaut (pdf-Format):

www.menschenrechte.ac.at/orig/09_2/Branduse.pdf

Das Original des Urteils ist auch auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (www.echr.coe.int/hudoc) abrufbar.

Textnummer

EGM00882

Im RIS seit

11.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at